

- Lesefassung -

**Satzung
des Fachbereichs Angewandte
Naturwissenschaften der
Fachhochschule Lübeck über das
Studium im Bachelor-Studiengang
Environmental Engineering
(Studienordnung Environmental
Engineering - Bachelor)
Vom 10. Februar 2011**

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 11. Juli 2018**

§ 1 Studiengang

Der Studiengang Environmental Engineering ist ein kooperativer 8-semesteriger Bachelor-Studiengang der East China University of Science and Technology, Shanghai, China (ECUST) und der Fachhochschule Lübeck (FHL). Grundlage bildet die von beiden Hochschulen getroffene Kooperationsvereinbarung. Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der FHL werden in englischer Sprache angeboten.

Teil I Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt

§ 2 Studienziel

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Umweltingenieurwesens erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Der Studiengang führt zum berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“.

§ 3 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in:

1. einen ersten Studienabschnitt (1. bis 5. Semester), in dem die Studierenden an der ECUST eingeschrieben sind und studieren,

- und in dem die Grundlagenfächer des Studiengangs vermittelt werden,
2. einen zweiten Studienabschnitt (6. und 7. Semester), in dem die Studierenden an der FHL eingeschrieben sind und studieren, und in dem die fachspezifischen Kernfächer des Studiengangs vermittelt werden und
3. ein 8. Semester für die Bachelorarbeit und die abschließenden Prüfungen.

§ 4 Studieninhalt

(1) Das Lehrangebot des 1. Studienabschnitts wird durch die ECUST sichergestellt. Organisation des Studiums, Studieninhalte und Prüfungsorganisation unterliegen den Regelungen der ECUST.

(2) Das Studium an der FHL umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer. Der Fachbereich stellt das für den 2. Studienabschnitt vorgesehene Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicher, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen (siehe Prüfungsordnung) und Studienleistungen (Teil III) nachweisen können.

Teil II Lehrveranstaltungen

§ 5 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

- (1) Lehrveranstaltungen sind:
- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
 - Übungen (Ü): Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen,
 - Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen
 - Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen.

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

(3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind.

Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.fh-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

§ 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Praktika und Seminaren kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen.

§ 7 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Praktika sowie Seminaren, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person in Abstimmung mit dem Dekanat bestimmt.

Teil III Studienleistungen

§ 8 Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

(2) Studienleistungen sind

- Tests (T): Mündliche oder schriftliche Abfrage des Lehrstoffs,
- Übungs-/Praktikumsleistungen (ÜL/PL): Nachweis über die Durchführung von Übungen oder Praktika.

Gegenstand und dazugehörige Art der Studienleistungen bestimmen sich nach der Anlage.

(3) Die Dauer des Tests in der mündlichen Form muss mindestens 20 und darf höchstens 30 Minuten betragen. Bei Gruppentests vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

(4) Die Dauer der Tests in der schriftlichen Form muss mindestens 60 und darf höchstens 90 Minuten betragen.

(5) Eine Studienleistung kann durch ein Referat erbracht werden.

(6) Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.

(7) Der in mündlicher Form durchgeführte Test und das Referat innerhalb einer Studienleistung sind in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Person abzunehmen.

§ 9 Verlauf

(1) Studienleistungen haben die die Lehrveranstaltungen abhaltenden Lehrpersonen vorher in einer Lehrveranstaltung und durch Aushang mit Angabe von Ort und Zeit anzukündigen.

(2) Wer eine Studienleistung ablegen will, hat sich frist- und formgerecht anzumelden. Das Nähere regelt das Dekanat.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören sie den ordnungsgemäßen Verlauf der Abnahme der Studienleistung, so können sie von der die Studienleistung abnehmenden oder Aufsicht führenden Person von der Studienleistung ausgeschlossen werden.

§ 10 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Abnahme der Studienleistung sind

1. eine Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Studiengang Environmental Engineering, ohne dass zum Zeitpunkt des Meldungseingangs eine Beurlaubung vom Studium vorliegt,
2. eine Meldung zur Teilnahme an der Studienleistung

§ 11 Bewertung

(1) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.

(2) Die Studienleistung ist zu benoten, wenn der Studienplan dies vorsieht. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Das Dekanat hat die Studierenden über das

Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(4) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

Teil IV Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft.

(2) Diese Satzung des Bachelorstudienganges Environmental Engineering vom 10. Februar 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 14. Oktober 2014 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 79) tritt am 31. August 2022 außer Kraft.

Anlage nach §§ 4, 5 und 8 der Studienordnung / Studiengang Environmental Engineering (B.Sc.)

	Modulname	Prüfungsnummer	Name der Lehrveranstaltung (Art)	SWS	CP	Art der Studienleistung
Studienleistungen ECUST						
	Languages I					
			College English (I)	4	4	
			Listening and Oral English (I)	2	2	
			College English (II)	4	4	
			Listening and Oral English (II)	2	2	
	Languages II					
			College English (III)	4	4	
			Listening and Oral English (III)	2	2	
			College English (IV)	4	4	
	Languages III					
			Basic German (I)	3	3	
	Mathematics					
			Advanced Mathematics (I)	6	6	
			Linear Algebra	2	2	
			Advanced Mathematics (II)	4	4	
			Statistics	2	2	
	Computer Science					
			Basics of Computer Application	3	3	
			Programming in C & C++	3,5	3	
	Electrical Engineering					
			Basics of Electrical Engineering	4	4	
			Basics of Electrical Engineering Laboratory Course	2	1	
	Unit Operations					
			Unit Operations of Chemical Engineering (I)	3	3	
			Unit Operations of Chemical Engineering (II)	3	3	
			Unit Operations of Chemical Engineering Laboratory Course	2	1	
	Chemical Technology					
			Chemical Technology	2	2	
			Chemical Technology Laboratory Course	2	1	

	Basic Technology					
			Engineering Drawing	2	2	
			Measurement Technique	2	2	
			Engineering Mechanics	2	2	
			Speciality Introduction	0,5	0,5	
			Scientific Literature Research	2	2	
	In-/Organic Chemistry					
			Inorganic Chemistry	3	3	
			Inorganic Chemistry Laboratory Course	2	1	
			Organic Chemistry	4	4	
			Organic Chemistry Laboratory Course	2	1	
	Analytical Chemistry					
			Analytical Chemistry	2	2	
			Analytical Chemistry Laboratory Course	2	1	
	Physical Chemistry/Thermodyn.					
			Physical Chemistry	4	4	
			Physical Chemistry Laboratory Course	2	1	
			Basic Thermodynamics	2	2	
	Physics					
			College Physics	4	4	
			College Physics Laboratory Course	2	1	
	Social Courses					
			Social Sciences	2	2	
			Principles of Marxist Philosophy	2	2	
			Law and Moral Education	2	2	
			Basics of Economics	2	2	
	Environmental Engineering Skills					
			Environmental Engineering Skills	3	3	
			Chinese Environmental Protection Law	1	1	
			Basic Occupational Safety and Health Technology	2	2	
	Physical Education					
			Physical Education (I)	1	1	
			Physical Education (II)	1	1	
			Physical Education (III)	1	1	
			Physical Education (IV)	1	1	
	Practice					

			Engineering Training	3	3	
			Cognition Training	2	2	
			Scientific Training	2	2	
			Social Training	2	2	
			Intercultural and Preparation Training for the 2 nd Study Phase	2	2	
	Internship					
			Speciality Internship	10	10	
Studienleistungen FHL						
	Languages IV					
			Basic German II / 1* (V)	4	2	
			Basic German II / 2* (V)			
			Basic German III / 1* (V)	3	2	
			Basic German III / 2* (V)			
			Humanities (V)	1	2	
	Scientific Writing					
			Scientific Writing (V+U)	2	2	
	Sustainable Waste Management					
			Waste Management (V)	2	2,5	
			Recycling Methods (V)	2	2,5	
	Air Pollution Control					
			Air Pollution Control (V)	3	3,5	
			Air Pollution Control Laboratory Course (L)	1	1,5	ÜL/PLu
	Microbiology/Biochemistry					
			Environmental Microbiology (V)	2	2,5	
			Fundamentals of Environmental Biochemistry (V)	2	2,5	
	Water Chemistry					
			Water Chemistry and Water Analysis (V)	2	2,5	
			Water Chemistry and Water Analysis (L)	2	2,5	ÜL/PLu
	Renewable Energies					
			Renewable Energies (V)	4	5	
	Waste Water Processes					
			Waste Water Processes (V)	3	3,5	
			Waste Water Processes Laboratory Course (L)	1	1,5	ÜL/PLu
	Environmental Chemistry					
			Environmental Chemistry (V)	4	5	

	Environmental Process Engineering					
			Environmental Process Engineering (V)	4	5	
			Environmental Process Engineering Lab. Course (L)	2	2,5	ÜL/PLu
			Design Methodology (V)	2	2,5	Tb
	Wahlpflichtveranstaltungen					
			Control Systems (V)	3	3,5*	
			Control Systems Laboratory Course (L)	1	1,5*	ÜL/PLu
			Hygiene (V)	2	2,5*	
			Toxicology (V)	2	2,5*	
			Energy Conversion and Power Plants (V)	3	2,5 *	
			Ecology (V)	2	2,5*	
			Environmental Engineering Management (V)	2	2,5*	
			Energy Economics (V)	2	2,5*	
			Innovation Management and Marketing (V)	2	2,5*	
			X-Ray Technology (V)	2	2,5*	
			Sensors (V)	2	2,5*	
	Abschluss					
			Bachelorarbeit			
			Abschlusskolloquium			

Anmerkungen:

SWS: Umfang der Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden,

CP: Workload der Lehrveranstaltung in Leistungspunkten (Credit Points)

Lehrveranstaltungen: (V): Vorlesung, (L): Praktikum)

Studienleistungen: ÜL/PLu: Übungs-/Praktikumsleistung, unbenotet, Tu: Test, unbenotet, Tb: Test, benotet

*) : insgesamt sind im Modul „Wahlpflichtveranstaltungen“ 10 CP an Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen

*: Die Lehre und Prüfung des Faches werden je nach individuellem Sprachvermögen, das in einem Einstufungstest erfasst wird, getrennt auf den Stufen A1 oder A2 durchgeführt.